

8. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

29. April 1958

265/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. P f e i f e r , K a n d u t s c h und Genossen  
an den Bundesminister für soziale Verwaltung,  
betreffend die Gewährung der Selbständigenpension an die Heimatvertriebenen.

-.-.-.-

Nach § 193 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes (GSPVG) haben Personen, welche am 1. Juli 1958 die erforderliche Altersgrenze überschritten haben. (bei Männern das 65., bei Frauen das 60. Lebensjahr), Anspruch auf eine Übergangsaltersrente, wenn sie in dem der Erreichung der Altersgrenze unmittelbar vorausgegangenem Zeitraum von 20 Kalenderjahren eine selbständige Erwerbstätigkeit in der Dauer von mindestens 15 Jahren nachweisen. Diese Bedingung ist nun allerdings nicht für jeden Heimatvertriebenen erfüllbar. Man weiss ja, dass den Vertriebenen nach der Einreise in Österreich zunächst lange Jahre hindurch die Ausübung eines selbständigen Gewerbes verwehrt war. Nur die wenigsten kamen über die Klippen hinweg, die der Mangel an Berufsnachweisen einerseits und das Versagungsgesetz andererseits aufragen liessen. Seit der Einreise sind für die meisten Vertriebenen nun schon 13 Jahre verlaufen. Von den 20 Kalenderjahren können nur diejenigen 15 Erwerbsjahre nachweisen, die zu den sieben Erwerbsjahren in der Heimat mindestens acht Jahre selbständiger Tätigkeit in Österreich nachweisen können. Das wird nur sehr wenigen gelingen, sind doch die gewerberechtlichen Erleichterungen für Vertriebene erst im Jahre 1952 angelaufen. Für Vertriebene wird damit die Altersgrenze von 65 hinaufgesetzt bis auf 72, vorausgesetzt, dass sie überhaupt noch zu einer selbständigen Beschäftigung gekommen sind.

Nach § 62 (1) Z. 3 GSPVG, gelten jedoch als Ersatzzeiten auch Zeiten, in denen der Versicherte aus politischen oder religiösen Gründen oder aus Gründen der Abstammung, auch wegen Auswanderung aus den angeführten Gründen daran gehindert war, seine selbständige Erwerbstätigkeit fortzusetzen. Nun unterliegt es keinem Zweifel, dass die volksdeutschen Heimatvertriebenen wegen ihrer deutschen Abstammung vertrieben oder zur Auswanderung gezwungen worden sind und dass ihre Vertreibung ein rein politischer, mit den Menschenrechten in Widerspruch stehender Akt war. Auch steht es zweifellos fest, dass die Republik Österreich zunächst aus politischen Gründen die volle wirtschaftliche Eingliederung der vertriebenen Volksdeutschen durch ihre rechtliche Gleichstellung mit den Inländern nicht gewährt hat, sodass sie aus diesen Gründen bis zur Erlassung der Gleichstellungsgesetze im

9. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

29. April 1958

Jahre 1952 bzw. bis zu ihrer tatsächlichen Zulassung zum selbständigen Gewerbebetrieb die selbständige Erwerbstätigkeit in Österreich nicht fortsetzen konnten.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung die

A n f r a g e :

1. Teilt der Herr Minister die Auffassung, dass die Ausnahmsbestimmungen des § 62(1) Z. 3 GSPVG, auch auf die heimatvertriebenen Volksdeutschen bis zu ihrer rechtlichen Gleichstellung mit Inländern, d. h. bis zu ihrer Zulassung zum selbständigen Gewerbebetrieb in Österreich anzuwenden sind?

2. Ist der Herr Minister für den Fall, dass er diese Ansicht nicht teilt, bereit, eine entsprechende Novellierung des GSPVG. ehestens in die Wege zu leiten?

-----